

Bericht zur FFH-Vorprüfung

Stand: März 2006 mit redaktionellen Änderungen vom Oktober 2008

Inhalt

1 Anlass und Rechtsgrundlagen	1
2 Methodik im Überblick.....	1
3 Zu prüfende Ausweisungen des Regionalplans Mittelhessen	2
4 Erläuterung der Formblätter	4
5 Ergebnisse	7
▪ Vorranggebiete Siedlung Planung.....	7
▪ Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung	7
▪ Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung	7
▪ Verkehrsvorhaben Planung	8
▪ Hochwasserrückhaltebecken Planung	8
▪ Vorranggebiete für Windenergienutzung.....	8
▪ Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	9

1 Anlass und Rechtsgrundlagen

Gemäß § 6 Abs. 6 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die Verträglichkeit und Zulässigkeit der Ziele der Raumordnung nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Vorschriften zu überprüfen, sofern die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden können. Auch § 7 Abs. 7 Raumordnungsgesetz bestimmt, dass bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden sind (Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), soweit die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden können.

Die entsprechende Verträglichkeit und Zulässigkeit von Projekten sowie Ausnahmen sind in § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Gemäß § 35 BNatSchG gilt dieser § 34 auch für bestimmte Pläne, u. a. Regionalpläne. § 20 d des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) entspricht diesen Regelungen.

Danach ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH- oder Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Sofern alle drei der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, sind davon jedoch Ausnahmen möglich (§ 34 Abs. 3ff BNatSchG):

- Zumutbare Alternativen sind nicht vorhanden.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art machen das Projekt notwendig.
- Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) werden festgelegt (Unterrichtung der Kommission über die Maßnahmen).

Sind Gebiete mit prioritären Arten oder Lebensräumen betroffen, müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur nach Einholung einer Stellungnahme der Kommission berücksichtigt werden.

Gemäß § 20 d Abs. 8 HENatG ist die Verträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Verwaltungs- oder Planungsverfahrens. Sie wird von der dafür zuständigen Stelle im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe durchgeführt.

2 Methodik im Überblick

Aus den Rechtsgrundlagen ergibt sich, dass im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans alle Ziele des Regionalplans, die eine Änderung der Raumnutzung vorbereiten (Vorhaben), daraufhin zu überprüfen sind, ob sie die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck von Fauna-Flora-Habitat-Gebieten oder von Europäischen Vogelschutzgebieten erheblich beeinträchtigen können. Dabei ist der Maßstab des Regionalplans 1 : 100 000 zu beachten. Gegenstand der Überprüfung ist die Realisierbarkeit des Vorhabens aus überörtlicher Sicht, nicht jedoch detaillierte Abgrenzungen oder eventuelle Vermeidungsmaßnahmen. Diese können auf örtlicher Ebene eine weitergehende Prüfung der FFH-Verträglichkeit erforderlich machen (vgl. Kap. 4 zu Punkt 5. Ergebnis). Zuständig für die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die Obere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde.

Der erste Schritt dazu ist die **FFH-Vorprüfung oder FFH-Prognose**. Bei diesem Schritt werden zunächst alle Vorhaben einschließlich überschlägig zu erwartender Wirkzonen zusammen mit den NATURA-2000-Gebieten auf Karten dargestellt. So werden diejenigen Planungen ermittelt, die aufgrund ihrer Lage ein NATURA-2000-Gebiet betreffen könnten. Für diese Vorhaben werden jeweils Form-

blätter angelegt, die die verfügbaren Informationen zu Erhaltungszielen des NATURA-2000-Gebiets und den zu erwartenden Wirkungen der Planung gegenüberstellen. Zudem werden alle weiteren Vorhaben des Regionalplans aufgeführt, die ebenfalls für das gleiche NATURA-2000-Gebiet relevant sein könnten. Auf der Basis dieser Informationen wird überschlägig prognostiziert, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des NATURA-2000-Gebiets durch das Vorhaben allein oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten offensichtlich ausgeschlossen werden können. Wenn dies der Fall ist, ist eine weitere Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich, und das Vorhaben kann als Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden.

Sofern die überschlägige Prognose ergibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, werden bei der Aufstellung des Regionalplans Alternativen oder Veränderungen der Lage bzw. Abgrenzung des Vorhabens geprüft. Das entsprechend veränderte Vorhaben wird dann erneut einer FFH-Prognose unterzogen.

Erscheint eine Alternative oder Veränderung der Planung nicht möglich, ist eine **FFH-Verträglichkeitsstudie**, in der Regel als Fachgutachten, erforderlich. Diese Studie muss eine einzelfall- und gebietsbezogene Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele und die maßgeblichen Bestandteile des NATURA-2000-Gebiets und eine Gesamtbewertung der Verträglichkeit des Vorhabens zum Ergebnis haben. Eine solche Studie kann nicht von der oberen Landesplanungsbehörde im Rahmen der Planaufstellung erarbeitet werden. Sie muss daher von dem Träger des Vorhabens, der die Aufnahme des Ziels in den Regionalplan wünscht, bereitgestellt werden.

Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich um abschließend abgewogene Letztentscheidungen des Planungsträgers. Daher können keine Vorhaben in den Regionalplan als Ziel aufgenommen werden, die aufgrund einer ungeklärten Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA-2000-Gebiets bzw. fehlender Ausnahmeveraussetzungen ggf. nicht realisierbar sind. Vorhaben, für die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vom Vorhabensträger erstellt wird, werden mit folgender Fußnote in den Entwurf des Regionalplans aufgenommen: „Unter der Voraussetzung der Zulässigkeit der Planung nach FFH-Verträglichkeitsprüfung, ggf. einschließlich FFH-Ausnahmeverfahren“. Diese Zulässigkeit muss bis zur Vorlage des Regionalplans bei der Obersten Landesplanungsbehörde gegeben sein.

Sofern auf der Ebene des Regionalplans deutlich wird, dass ein Vorhaben die wesentlichen Bestandteile eines NATURA-2000-Gebiets mit großer Wahrscheinlichkeit erheblich beeinträchtigen wird, werden die **Ausnahmeveraussetzungen** des § 34 Abs. 3 ff abgeprüft:

- Zumutbarkeit von Alternativen (Mehrkosten u. a.)
- Vorliegen von Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz von NATURA 2000

Geeignete Flächen für Kohärenzmaßnahmen müssen dabei zumindest als "Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft" gesichert werden. Erst nach Abschluss dieser Überprüfung kann das Vorhaben als Ziel im Regionalplan dargestellt werden. Diese Vorhaben erhalten daher ebenfalls die Fußnote „Unter der Voraussetzung der Zulässigkeit der Planung nach FFH-Verträglichkeitsprüfung, ggf. einschließlich FFH-Ausnahmeverfahren“.

3 Zu prüfende Ausweisungen des Regionalplans Mittelhessen

Gemäß § 6 Abs. 6 HLPG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die Verträglichkeit und Zulässigkeit der Ziele der Raumordnung nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz der FFH- und Vogelschutzgebiete zu überprüfen. Danach sind Vorhaben unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, (vgl. § 20 c HENatG u. Kap. 1). Dabei sind nicht nur Vorhaben innerhalb der NATURA-2000-Gebiete zu überprüfen. Auch Störungen, die von außerhalb zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete führen können, sind bei der Prüfung zu berücksichtigen. Daher werden nicht nur die von den Ausweisungen des Regionalplans Mittelhessen (RPM) selbst betroffenen Flächen und eventuelle Überschneidungen mit FFH- bzw. Vogelschutzgebieten zugrunde gelegt, sondern auch überschlägig zu erwartende Auswirkungen über die Grundfläche hinaus in die Überprüfung ein-

bezogen. Diese Wirkzonen und die angenommenen Wirkungen orientieren sich an den Angaben des Umweltberichts, Tab. 2. Die Wirkzone entspricht dem dort angegebenen Wirkraum II.

Zu prüfende Ausweisungen des RPM (jeweils nur Planung)	Wirkzone (zuzüglich zur Grundfläche)
Vorranggebiete Siedlung	300 m
Vorranggebiete Industrie und Gewerbe	300 m
Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten	300 m, jedoch bei GW-Absenkung ent- sprechend weiterer Radius
Bundesfernstraßen Neubau/Ausbau	300 m / 100 m (Vorbelastung!)
Sonstige Straßen Neubau/Ausbau	300 m / 100 m (Vorbelastung!)
Anschlussstellen	100 m
Regionale Logistikzentren	300 m
Hochwasserrückhaltebecken	Einzelfallprüfung
Vorranggebiete für Windenergienutzung	Einzelfallprüfung, schon bei der Gebiets- auswahl werden Natura-2000-Belange be- achtet (vgl. Kap. 5)
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	Einzelfallprüfung, schon bei der Gebiets- auswahl werden Natura-2000-Belange be- achtet (vgl. Kap. 5)

Rohrfernleitungen:

Zzt. nur das Vorhaben Erdgasfernleitung Lauterbach(Hessen) – Scheid (Rheinland-Pfalz): Raumordnungsverfahren abgeschlossen.

Laut der mit den Antragsunterlagen vorgelegten FFH-Vorprüfung sind bei Einbeziehung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete zu erwarten.

Hochspannungsleitungen:

Limburg a. d. Lahn – Dauersberg (bis Landesgrenze) und Limburg a. d. Lahn – Kriftel (bis Bezirks-
grenze).

Für die im Raumordnungsverfahren bestimmten Trassenführungen laufen zurzeit die Planfeststel-
lungsverfahren. Es ist nicht davon auszugehen, dass in diesen Verfahren der im Raumordnungsverfah-
ren festgelegte Trassenkorridor aus Gründen der FFH-Verträglichkeit in Frage gestellt wird.

Trinkwasserleitungen:

Zzt. nur eine Umverlegung östlich von Hungen.

Gemäß den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie und eines Behördentermins im September 2005 ist
im Genehmigungsverfahren eine FFH-Vorprüfung erforderlich (Kreuzung der Horloff, FFH-Gebiet).
Grundsätzliche Bedenken gegen den Trassenkorridor wurden jedoch nicht vorgetragen, sodass eine
FFH-Vorprüfung auf Regionalplanebene unterbleiben kann.

Für folgende prüfpflichtige Vorhaben sind zurzeit im RPM keine Planungen vorgesehen:

Trinkwassergewinnungsanlagen, Kraftwerke, Abfallentsorgungsanlagen, Kläranlagen, Landeplätze,
Bahnstrecken.

Eine formale Abprüfung von **Zerschneidungswirkungen** zusätzlich zu den o. g. Wirkzonen erfolgt
nicht, da der Oberen Naturschutzbehörde auch über die Plan-UP alle geplanten Vorhaben bekannt
gemacht wurden. In diesem Rahmen wurde überprüft, ob eventuelle weitere erhebliche Beeinträchti-
gungen von NATURA-2000-Gebieten über die o. g. Wirkzonen hinaus zu behandeln sind.

Nach Überlagerung alle Vorhaben einschließlich der genannten Wirkzonen mit den NATURA-2000-Gebieten wurden Formblätter für die folgende Anzahl von Planungen angelegt:

- Vorranggebiete Siedlung: 78
- Vorranggebiete Industrie und Gewerbe: 26
- Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten: 14
- Bundesfernstraßen und sonstige Straßen Neubau / Ausbau: 14
- Anschlussstellen: 0
- Regionale Logistikzentren: 1
- Hochwasserrückhaltebecken: 1

4 Erläuterung der Formblätter

In der folgenden Abbildung wird beispielhaft ein Formblatt für ein Vorranggebiet Siedlung wiedergegeben. Aufgrund der hohen Anzahl werden die Formblätter auf CD-ROM vorgehalten und auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Regionalplan Mittelhessen - Formblatt zur FFH-Vorprüfung			
Vorprüfung möglicher Beeinträchtigungen von NATURA-2000-Gebieten durch den RPM			
Natura-2000-Gebiet	Nach der FFH-Richtlinie		Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie X
1. Beschreibung der Planung:			
O-Nr.:	S 2004		
RPM-Ausweisung	Vorranggebiet Siedlung Planung		
Größe (ha)	8,3		
Landkreis	Lahn-Dill-Kreis		
Gemeinde	Greifenstein		
Gemarkung	Beilstein		
Wirkfaktoren, die von der Planung ausgehen können		Flächeninanspruchnahme, Lärmemission, Unruhe, Barriere-/ Zerschneidungswirkung	
2. Weitere Planungen mit ggf. kumulativen Wirkungen			
O-Nr.:	S 100	RPM-Ausweisung	Vorranggebiet Siedlung Planung
Landkreis	LM	Gemarkung	Mengerskirchen
O-Nr.:	S 219	RPM-Ausweisung	Vorranggebiet Siedlung Planung
Landkreis	LDK	Gemarkung	Breitscheid
O-Nr.:	S 226	RPM-Ausweisung	Vorranggebiet Siedlung Planung
Landkreis	LDK	Gemarkung	Driedorf
O-Nr.:	S 2003	RPM-Ausweisung	Vorranggebiet Siedlung Planung
Landkreis	LDK	Gemarkung	Driedorf
O-Nr.:	KRS 1331	RPM-Ausweisung	Vorranggebiet Abbau oberfl. Lagerstätten Planung
Landkreis	LDK	Gemarkung	Breitscheid
3. Beschreibung des Natura-2000-Gebiets			
Gebiets-Nr.:	5314-450		
Name:	Hoher Westerwald		
Fläche (in ha):	7.495,08		
Bewertung, Schutz analog Standarddatenbogen:	Eines der besten hess. Brutgebiete für Braunkehlchen, Wiesenpieper, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Neuntöter und Haselhuhn. Eines der besten Rastgebiete des Fischadlers.		

Arten nach VS-RL	Actitis hypoleucos [Flußuferläufer], Aegolius funereus [Rauhfußkauz], Alcedo atthis [Eisvogel], Anas acuta [Spießente], Anas crecca [Krickente], Anas querquedula [Knäkente], Anthus pratensis [Wiesenpieper], Ardea cinerea [Graureiher], Aythya fuligula [Reiherente], Aythya marila [Bergente], Bonasa bonasia [Haselhuhn], Bubo bubo [Uhu], Calidris alpina [Alpenstrandläufer], Charadrius hiaticula [Sandregenpfeifer], Chlidonias niger [Trauerseeschwalbe], Ciconia nigra [Schwarzstorch], Circus cyaneus [Kornweihe], Crex crex [Wachtelkönig], Dryocopus martius [Schwarzspecht], Gallinago gallinago [Bekassine], Gavia arctica [Prachtaucher], Gavia stellata [Sterntaucher], Lanius collurio [Neuntöter], Lanius excubitor [Raubwürger], Lullula arborea [Heidelerche], Lymnocyptes minimus [Zwergschnepfe], Mergus albellus [Zwergsäger], Mergus merganser [Gänsesäger], Milvus migrans [Schwarzmilan], Milvus milvus [Rotmilan], Netta rufina [Kolbenente], Pandion haliaetus [Fischadler], Pernis apivorus [Wespenbussard], Philomachus pugnax [Kampfläufer], Picus canus [Grauspecht], Podiceps cristatus [Haubentaucher], Podiceps cristatus [Haubentaucher], Saxicola rubetra [Braunkehlchen], Sterna hirundo [Flußseeschwalbe], Tringa nebularia [Grünschenkel], Tringa totanus [Rotschenkel], Vanellus vanellus [Kiebitz]	
Gefährdung	Durch Windkraftanlagen, Verkehrs- und Energietrassen, Freizeitbetrieb an Talsperren zur Rast- und Überwinterungszeit, Aufgabe oder Intensivierung der Grünlandwirtschaft, Ausweitung des Nadelholzanteils.	
Erhaltungsziele	Erhalt und Verbesserung der Lebensräume der Brut- u. Rastvogelarten des montanen Grünlandes, der Wälder und Gewässer.	
Grunddatenerfassung (Ja/Nein)	Nein	
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele		
4.1 Auswirkungen mit Bezug zur Fläche		
Überlagerung Schutzgebiet/Vorhaben in ha		-
Gebietsbetroffenheit durch Wirkzone in ha: (FFH-Gebiet / VGS-Gebiet):		22
Empfohlener Abstand des Vorhabens zum Schutzgebiet (in m):		
4.2 Charakterisierung Schutzgebiet im Bereich von Planung/Wirkzone		
Gemengelage aus Wiesen, Weiden, Ackerland, Hecken und Feldgehölzen mit nur geringem Vorkommen der wertgebenden Vogelarten.		
4.3 Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des maßgeblichen Schutzzwecks ausgeschlossen werden können		
Das VSG und die geplante Siedlungserweiterung werden durch die Landesstraße 3046 deutlich getrennt. Sofern diese klare Grenze eingehalten wird, ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der wertgebenden Vogelarten zu rechnen.		
5. Ergebnis:		
FFH-VP erforderlich/nicht erforderlich		Nein
Einschätzung von ONB überprüft und bestätigt		Ja

Zunächst unterscheidet das Formblatt, ob ein FFH-Gebiet oder ein Vogelschutzgebiet von der Planung betroffen sein könnte (3. Zeile). Sind mehrere NATURA-2000-Gebiete betroffen, gibt es jeweils separate Formblätter.

Zu 1. Beschreibung der Planung

Die Ordnungsnummer entspricht der Nummerierung im Umweltbericht. Anhand dieser Nummer kann das Vorhaben in der zugehörigen Karte lokalisiert werden. Die geplanten Abbaugelände oberflächennaher Lagerstätten wurden in Anlehnung an die Nummerierung der Lagerstätten durch das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) benannt. Die Flächenabgrenzungen können jedoch von denjenigen des HLUG erheblich differieren!

Auch die Wirkfaktoren, die von der Planung ausgehen können, sind aus dem Umweltbericht entnommen (vgl. dort Tab. 2).

Die Größenangaben sind bei den Straßenplanungen deutlich überhöht, da hier nicht nur die Straße selbst, sondern ein pauschal angenommener möglicher Trassenkorridor von jeweils 300 m links und rechts der Trasse einberechnet wurde.

Zu 2. Weitere Planungen mit ggf. kumulativen Wirkungen

Hier werden alle weiteren Planungen aufgeführt, die das gleiche Schutzgebiet betreffen. In die Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des maßgeblichen Schutzzwecks ausgeschlossen werden können, gehen jedoch nur solche Planungen ein, deren Auswirkungen den gleichen Schutzgegenstand (Lebensraumtyp bzw. Art einschließlich deren Habitate) betreffen.

Zu 3. Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Da für viele Gebiete zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieser FFH-Prognose noch keine Grunddatenerfassung vorlag, wurde hier vor allem auf die Angaben der Standarddatenbögen zurückgegriffen. Für die FFH-Gebiete sind hier die in den Anhängen 1 und 2 der FFH-Richtlinie genannten Lebensraumtypen und Arten aufgeführt, die in dem jeweiligen FFH-Gebiet signifikant vorkommen. Für die Vogelschutzgebiete sind die im Anhang 1 genannten Vogelarten und die Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, die in dem jeweiligen Vogelschutzgebiet signifikant vorkommen. Bei den Arten ist dabei von Bedeutung, dass hier nicht nur die Art unmittelbar, sondern auch die jeweiligen Habitate (Vermehrungs-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungshabitate) zum Schutzgut des Gebiets gehören. Signifikant bedeutet dabei, dass die jeweiligen Vorkommen zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten in der naturräumlichen Haupteinheit und der biogeographischen Region beitragen.

Zu 4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

Die Flächenangaben zur Überlagerung der NATURA-2000-Gebiete durch Vorhaben bzw. Wirkzone müssen immer vor dem Hintergrund des Bearbeitungsmaßstabs 1:100.000 interpretiert werden. Sie geben damit Hinweise auf die Größenordnung eventueller Überschneidungen, dürfen aber nicht als flächenscharf verstanden werden. So können durch maßstabsbedingte Unschärfen der Grundlagendaten und damit z. B. minimale Überlagerungen von Grenzlinien rechnerische Überschneidungen ermittelt werden, die aber in Realität nicht vorhanden sind. Die Flächenangaben sind bei den Straßenplanungen zudem wieder deutlich überhöht, da der gesamte Trassenkorridor einbezogen wurde (vgl. zu Punkt 1.).

Zur Klarstellung sind daher zum Teil empfohlene Abstände zwischen Schutzgebiet und Vorhaben angegeben.

Bei dieser Vorprüfung wurden die Grenzen der NATURA-2000-Gebiete, Stand Oktober 2004, zugrunde gelegt. Zwischenzeitlich haben jedoch insbesondere im Vogelsbergkreis Abstimmungen mit den Gemeinden zu den Innenabgrenzungen der Vogelschutzgebiete stattgefunden. In diesen Fällen wird in der Regel auf die als Ergebnis dieser Abstimmungen erstellten Karten verwiesen.

Zu 5. Ergebnis

Sofern auf der Ebene des Regionalplans keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, kann das Vorhaben als Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden. Dies schließt nicht aus, dass auf der Ebene der nachfolgenden Planungsstufe, z. B. Bauleitplanverfahren, eine derartige Prüfung erforderlich wird, um Details einer verträglichen Realisierung des Vorhabens zu bestimmen: detaillierte Abstände vom Schutzgebiet, Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen u. a. Zu beachten ist auch, dass die FFH-Prognose nur auf der Basis des gegenwärtigen Erkenntnisstandes erfolgen konnte. Neue Erkenntnisse zu schutzwürdigen Lebensraumtypen oder Arten können ggf. ein weiteres Prüferfordernis ergeben. Insbesondere in Fällen, in denen für die NATURA-2000-Gebiete zurzeit noch keine Grunddaten vorliegen, kann eine spätere Prüfung im Ausnahmefall bei Vorliegen neuer Erkenntnisse zu Reduzierungen und Veränderungen, im Extremfall zum Verzicht auf das Vorhaben am regionalplanerisch vorgesehenen Standort führen.

Die Formblätter wurden in enger Zusammenarbeit von Oberer Landesplanungsbehörde und Oberer Naturschutzbehörde ausgefüllt. Um zu dokumentieren, dass die Einschätzungen und Ergebnisse aller Bögen von der Naturschutzverwaltung überprüft wurden, wird dies in der zweiten Zeile dieses Abschnitts bestätigt.

Sofern eine FFH-Verträglichkeitsstudie in Erarbeitung ist bzw. bereits im Ergebnis vorliegt, werden dazu im Folgenden auf den Formblättern entsprechende Angaben aufgenommen.

5 Ergebnisse

Anhang 1 des Umweltberichts enthält Planausschnitte zu den Vorhabensgebieten mit besonders gravierenden nachteiligen Umweltauswirkungen. Darin sind auch die Vorhaben enthalten, die nach der FFH-Vorprüfung reduziert bzw. auf die daraufhin verzichtet wurde.

Vorranggebiete Siedlung Planung

Die FFH-Prognose ergibt für 62 überprüfte Gebiete, dass eine FFH-Verträglichkeitsstudie auf der Ebene des RPM nicht erforderlich ist. Für 15 Gebiete konnte eine erhebliche Beeinträchtigung des maßgeblichen Schutzzwecks zunächst nicht ausgeschlossen werden. Diese Vorhaben wurden daher in enger Abstimmung mit den Ergebnissen des Umweltberichts erneut auf ihre Erforderlichkeit, auf Alternativen und auf mögliche Veränderungen der Abgrenzung hin überprüft. Die geänderten Vorhaben wurden dann einer weiteren FFH-Vorprüfung unterzogen (Formblätter mit Zusatz „geändert“). Für 8 Vorhaben konnte damit eine Lösung gefunden werden, für die eine FFH-Verträglichkeitsstudie nicht erforderlich ist. Auf 5 Vorhaben soll verzichtet werden, da im jeweiligen Gemeindegebiet ausreichend Flächen für die Siedlungsentwicklung vorhanden sind. Für lediglich zwei Vorhaben, S 252 und S 253 Wetzlar–Steindorf, bleibt trotz Verkleinerung des Gebietes das Erfordernis, durch die Stadt nach Grunddatenerfassung im Auftrag der ONB eine FFH-Verträglichkeitsstudie bereitzustellen. Eine diesbezügliche Abstimmung mit der Stadt Wetzlar hat stattgefunden.

Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung

Die FFH-Prognose ergibt für 23 überprüfte Gebiete, dass eine FFH-Verträglichkeitsstudie auf der Ebene des RPM nicht erforderlich ist. Für 3 Gebiete konnte eine erhebliche Beeinträchtigung des maßgeblichen Schutzzwecks zunächst nicht ausgeschlossen werden. Diese Vorhaben wurden daher in enger Abstimmung mit den Ergebnissen des Umweltberichts erneut auf ihre Erforderlichkeit, auf Alternativen und auf mögliche Veränderungen der Abgrenzung hin überprüft. Auf diese 3 Vorhaben soll danach verzichtet werden, da im jeweiligen Gemeindegebiet ausreichend Flächen für die gewerbliche Entwicklung vorhanden sind.

Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung

Die FFH-Prognose ergibt für 12 überprüfte Gebiete, dass eine FFH-Verträglichkeitsstudie auf der Ebene des RPM nicht erforderlich ist. Für 1 weiteres Gebiet konnte eine erhebliche Beeinträchtigung des maßgeblichen Schutzzwecks zunächst nicht ausgeschlossen werden (KRS 1370 Leun-Stockhausen). Dieses Vorhaben wurde daher in enger Abstimmung mit den Ergebnissen des Umweltberichts erneut auf seine Erforderlichkeit, auf Alternativen und auf mögliche Veränderungen der Abgrenzung hin überprüft. Danach wird eine deutlich kleinere Fläche, die keine Überlagerung mit dem umgebenden FFH-Gebiet aufweist, als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten dargestellt. Für diese Fläche ist im folgenden Planfeststellungsverfahren erneut zumindest eine FFH-Vorprüfung vorzulegen. Die grundsätzliche Realisierbarkeit der Planung ist jedoch nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht in Frage gestellt. Das Vorhaben des Kalksteinabbaus bei Breitscheid (KRS 613) kann nur unter der Voraussetzung der Zulässigkeit der Planung nach FFH-Verträglichkeitsprüfung, ggf. einschließlich FFH-Ausnahmeverfahren in den Regionalplan aufgenommen werden. Vom Vorhabensträger ist die rechtzeitige Klärung der FFH-Verträglichkeit vorgesehen.

Verkehrsvorhaben Planung

Die FFH-Prognose ergibt für 12 überprüfte Straßenplanungen, dass eine FFH-Verträglichkeitsstudie auf der Ebene des RPM nicht erforderlich ist. In diesen Fällen erscheint eine Realisierung der Planungen möglich, bei der unter eventueller Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete zu erwarten sind. Für 5 dieser Planungen liegt bereits eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. –vorprüfung vor. Für 2 dieser 5 Straßenplanungen und 3 weitere Vorhaben befindet sich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. –vorprüfung im Rahmen der Planfeststellung in Erarbeitung. Die B 254 Ortsumfahrung Lauterbach(Hessen)-Maar bis Wartenberg-Landenhausen tangiert verschiedene Flächen des FFH-Gebiets „Magerrasen bei Lauterbach und Kalkberge bei Schwarz“. Ohne genauere Festlegung des Trassenverlaufs kann eine erhebliche Beeinträchtigung dieses FFH-Gebiets nicht ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans bereits in Erarbeitung. Daher wird das Vorhaben B 254 in Text und Karte mit der Fußnote „Unter der Voraussetzung der Zulässigkeit der Planung nach FFH-Verträglichkeitsprüfung, ggf. einschließlich FFH-Ausnahmeverfahren“ versehen.

Für die im Raumordnungsverfahren im Jahr 2000 festgelegte Herrenwaldtrasse der BAB A 49 Neustadt(Hessen) bis zur A 5 bei Gemünden(Felda) wurde in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Herrenwald östlich Stadtallendorf“ festgestellt. Für die im Regionalplan dargestellte veränderte Trassenführung können dagegen bei Einbeziehung der vorgesehenen Brückenbauwerke als Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden.

Für das geplante Regionale Logistikzentrum Dillenburg ist auf der Ebene des RPM keine FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich.

Hochwasserrückhaltebecken Planung

Als Rückhaltebecken Planung ab 10 ha wird für den RPM nur das Hochwasserrückhaltebecken Haigerbach untersucht. Der in Nordrhein-Westfalen vorgesehene Teil dieses Rückhaltebeckens erstreckt sich auf ca. ein Drittel der Fläche des FFH-Gebiets „Hickengrund/Wetterbachtal“. Der nordrhein-westfälische Bereich des Rückhaltebeckens ist gleichzeitig wesentlicher Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“. Von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen wird festgestellt, dass die Realisierung eines Rückhaltebeckens in diesem Bundesland mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung der dort vorkommenden Vogelarten und damit der wesentlichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes und auch der wesentlichen Bestandteile des FFH-Gebiets führen wird. Auf hessischer Seite ist nicht ausgeschlossen, dass die Groppe, als maßgebliche durch das FFH-Gebiet „Dill bis Herborm-Burg mit Zuflüssen“ zu schützende Art, durch eine zeitweilige Überstauung des Haigerbachs erheblich beeinträchtigt werden kann. Damit ist diese Planung zumindest für die in Nordrhein-Westfalen gelegenen Bereiche zunächst nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. § 34 Abs. 3 ff BNatSchG benennt jedoch Voraussetzungen, nach denen Ausnahmen hiervon möglich sind (vgl. Kap. 1). Da die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen noch nicht abgeschlossen ist, wird das Vorhaben in Text und Karte mit der Fußnote „Unter der Voraussetzung der Zulässigkeit der Planung nach FFH-Verträglichkeitsprüfung, ggf. einschließlich FFH-Ausnahmeverfahren“ versehen.

Vorranggebiete für Windenergienutzung

Bei der Bestimmung der Vorranggebiete Windenergienutzung (VRG WE) wird davon ausgegangen, dass durch VRG WE Planung, die einen Mindestabstand von 200 m zu **FFH-Gebieten** einhalten, in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieser Gebiete verursacht werden können. Für FFH-Gebiete, in denen Fledermäuse wertbestimmend sind, gilt diese Regelvermutung - je nach Art - bei einem Abstand von mind. 200 - 500 m. Da die vorgesehenen VRG WE Planung diese Abstände einhalten, wird von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) für die FFH-Gebiete auf der Ebene des Regionalplans abgesehen.

In FFH-Gebieten liegen keine VRG WE Planung. 3 VRG WE Bestand überlagern randlich FFH-Gebiete. Da es sich hierbei um vor allem aus vegetationskundlicher Sicht wertvolle Lebensräume han-

delt, wird davon ausgegangen, dass diese durch die Windkraftanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Aufgrund ihrer Lage in einem Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für gegen Windenergieanlagen empfindliche Vogelarten (vgl. Umweltbericht, Anhang 2) wurden insgesamt 22 Bereiche für Windenergie nicht als VRG WE in den Regionalplan übernommen. Es wird davon ausgegangen, dass für alle VRG WE Planung, die gemäß Angabe der Staatlichen Vogelschutzwarte außerhalb dieser avifaunistischen Ausschlussgebiete und sonstiger für die Vogelwelt wertvoller Gebiete liegen, keine FFH-VP zum Regionalplan erforderlich ist, auch wenn sich ein solches VRG WE Planung in einem **Vogelschutzgebiet** befindet. In Vogelschutzgebieten liegen 7 VRG WE Bestand und 3 VRG WE Planung.

Unabhängig davon kann im Zuge eines vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens, d. h. auf der örtlichen Ebene, ggf. eine FFH-VP erforderlich werden.

Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft

Diejenigen Waldmehrungsflächen, die den Schutz- und Erhaltungszielen der NATURA-2000-Gebiete entgegenstehen können, wurden aus dem Konzept zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft gestrichen. Als Prüfinstrument wurden herangezogen: Grunddatenerhebungen in FFH-Gebieten (soweit vorliegend) und fachliche Einschätzung der zuständigen Sachbearbeiter/innen bzw. Gutachter. Bei Betroffenheit von Vogelschutzgebieten wurde entweder die Staatliche Vogelschutzwarte direkt eingebunden oder in Absprache damit vor Ort eine Experteneinschätzung vorgenommen.

Danach verbleibt eine Waldmehrungsfläche in einem FFH-Gebiet. Hier sind Fledermausvorkommen und Waldlebensraumtypen zu erhalten, der Aufforstungsbereich ist jedoch kein Jagdhabitat für Fledermäuse.

In Vogelschutzgebieten wurden 18 Flächen abgelehnt, zwei weitere wurden in ihrer Abgrenzung verändert. 15 Waldmehrungsflächen stellen trotz ihrer Lage in einem Vogelschutzgebiet auf der Ebene des Regionalplans keinen Konflikt mit dem Vogelschutz dar.